

Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Weyhe

Stand: Neufassung vom 24.03.1999; in Kraft getreten am 15.04.1999;
zuletzt geändert durch Art. 7 der Euro-Glättungs-Satzung vom 22.10.2001, in Kraft
getreten am 01.01.2002

§ 1 Allgemeines

Für die Übernahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe des Standgeldes

Das Standgeld beträgt auf den Wochenmärkten für jeden Meter der Gesamtlänge des Verkaufsstandes 0,80 Euro, mindestens jedoch 2,50 Euro.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
3. Maßgebend ist die Verkaufsfläche; Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht berechnet.
4. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung der Wochenmärkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Marktstandgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben (§ 5 der Satzung zur Regelung von Wochenmärkten in der Gemeinde Weyhe).
2. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Gemeinde benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

1. Gebührenpflichtige und ihre Vertreter haben der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Länge des Verkaufsstandes ändert.
2. Den mit einem Dienstausweis der Gemeinde versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 6 Fälligkeit

Die Marktstandgebühren sind grundsätzlich im voraus aufgrund der schriftlichen Platzzusagen an die Gemeindekasse der Gemeinde Weyhe einzuzahlen bzw. zu überweisen. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen. Die Marktgebühren können auch nachträglich festgesetzt werden.

§ 7 Beitreibung

Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Aufrechnung der Forderungen

Gebühren können mit evtl. Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG (Nds. GVBl. 1973, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gem. § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Änderungen verschweigt,
2. den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) genannten Betrag geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(...)